

Antrag

der Abgeordneten Angelika Brunkhorst, Dr. Christel Happach-Kasan, Birgit Homburger, Hans-Michael Goldmann, Michael Kauch, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Joachim Günther (Plauen), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Jürgen Türk, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm sachgerecht handhaben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europäische Union arbeitet intensiv an der Erstellung einer umfassenden Bodenschutzstrategie für Europa und hat mit der Mitteilung der Kommission „Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie“ im Jahr 2002 erstmals ein Dokument ausschließlich dem Bodenschutz gewidmet. Explizit findet in dieser Diskussion auch die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm Berücksichtigung. Die EU-Kommission bereitet im Zuge der Bodenschutzstrategie eine Novellierung der EU-Klärschlammrichtlinie (86/278/EWG) vor. Dies verdeutlicht die Relevanz des Klärschlammes in Bezug auf den Bodenschutz und die Notwendigkeit einer möglichst europaweit einheitlichen Regelung, wobei regionale und nationale Besonderheiten im Sinne des Subsidiaritätsgrundsatzes angemessen zu berücksichtigen sind.

Die EU favorisiert grundsätzlich die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm. So sind neben Phosphor die Hauptnährstoffe Stickstoff, Magnesium, Schwefel und gegebenenfalls Calcium im Klärschlamm enthalten. Die stoffliche Zusammensetzung des Klärschlammes, besonders die organischen Substanzen, führen darüber hinaus zu einer Verbesserung der Bodenstruktur. Somit unterstützt der Klärschlamm die natürlichen Bodenfunktionen, schützt vor Erosion und gibt die gespeicherten Nährstoffe erst sukzessive frei.

Die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlammen muss unter Berücksichtigung eines europaweiten Agrarhandels gesehen werden. Ein Verbot der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung in Deutschland bei zugleich erfolgreicher Einfuhr von Agrarprodukten aus den europäischen Nachbarstaaten, die auf mit Klärschlamm beaufschlagten Flächen angebaut werden, erscheint wenig plausibel. Eine weitere Wettbewerbsverzerrung im europäischen Agrarsektor ist aus Sicht der Verbraucher wie auch der Landwirte nicht wünschenswert.

Sofern auf einheitliche Regelungen verzichtet wird und in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich restriktive Vorschriften zur Klärschlammverwertung gelten, steht zu befürchten, dass Verschiebungen von Klärschlamm innerhalb der EU stattfinden, die aus ökologischen oder aus gesundheits- und verbraucherpolitischen Gründen unerwünscht sind.

Die praktische Handhabung des Klärschlammes orientiert sich am Konzept des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG). Zu dessen Zielsetzungen gehört die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Demnach sind Abfälle entweder einer stofflichen Verwertung zuzuleiten, zur Gewinnung von Energie zu nutzen oder sachgerecht zu beseitigen. Eine stoffliche Verwertung liegt laut KrW-/AbfG vor, wenn nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotentials liegt. Der Ansatz „Verwertung vor Beseitigung“ muss selbstverständlich auch für den Klärschlamm gelten. Daraus ergibt sich, dass die Grenze zwischen landwirtschaftlicher und thermischer Verwertung auf der einen und der einer Beseitigung von Klärschlamm auf der anderen Seite eindeutig sein muss. Eine Klärung dieser Frage hat gleichermaßen Auswirkungen auf die Verwertung von Kompost, weiterer biologischer Abfallprodukte (auch aus Biomasse- und Biogasanlagen), Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche und Stallmist) sowie auf die sachgerechte Verwendung von Mineraldünger in Deutschland. Zur Bestimmung von Nährstoff/Schadstoffverhältnissen verschiedener Düngemittel erscheint deshalb ein konsolidiertes Vergleichssystem sinnvoll, nach dem die Düngemittel anhand einheitlicher Kriterien bewertet werden können. Zur Festlegung von jährlichen Mengengrenzen für Schadstoffe können die in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung genannten zulässigen Zusatzbelastungen zur Orientierung herangezogen werden.

Die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm hat in der Vergangenheit verschiedentlich zu Irritation und Kritik seitens der Landwirte in Deutschland und der Nahrungsmittelindustrie geführt. So war gelegentlich die Abnahme landwirtschaftlicher Produkte durch die Nahrungs- und Futtermittelindustrie zeitweise verweigert worden, weil diese auf mit Klärschlamm beaufschlagten Flächen angebaut worden waren. Beispielsweise hatte die Südzucker AG Anfang des Jahres 2005 in diesem Sinne vorübergehend ein Aufbringungsverbot für Sekundärrohstoffe an alle Vertragslandwirte ausgesprochen. Dessen ungeachtet sind viele landwirtschaftliche Betriebe bereit, Klärschlamm als kostenlosen Dünger auf ihre Felder aufzubringen. Der Düngewert des Klärschlammes findet insoweit Anerkennung.

Überdies gilt mit Inkrafttreten der Abfallablagereverordnung seit dem 1. Juni 2005 ein implizites Verbot für die Deponierung von Klärschlamm. Neben einer eingeschränkten Verwendung des Klärschlammes im Landschaftsbau bleibt damit im Wesentlichen allein die thermische oder landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das gegenwärtig praktizierte Verfahren der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm als grundsätzlich nachhaltige Option der Verwertung beizubehalten und dies als Basis der Novellierung der Klärschlammverordnung in Deutschland zu berücksichtigen;

2. darauf hinzuwirken, dass der für eine landwirtschaftliche Verwertung vorgesehene Klärschlamm frei von gefährlichen Schadstofffrachten ist und seine Verwertung umweltverträglich erfolgen kann, damit Klärschlamm sich weiterhin als Dünger mit Qualitätsstandard bewährt. Dazu ist die Klärschlammverordnung (AbfKläV) und das Düngemittelrecht gegebenenfalls anzupassen und Initiativen wie die „Qualitätssicherung landbauliche Abfallverwertung, QLA“ vom Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten VDLUFA und DWA einzubeziehen;
3. die gewünschten Qualitätsstandards durch entsprechende Behandlungs- und Untersuchungsmethoden abzusichern. Ebenso ist die Entwicklung neuer stoffbezogener Reinigungsverfahren zu unterstützen;
4. sich in Koordination mit den Nachbarstaaten in der Europäischen Union um eine abgestimmte Position bei der Verwertung von Klärschlamm zu bemühen, damit keine Standortnachteile für die Landwirtschaft in Deutschland entstehen. Dabei sind die unterschiedlichen Behandlungs- und Verwertungskapazitäten in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Begleitung der Diskussion auf der Ebene des europäischen Lebensmittelhandels, um auch mit Blick auf nachgeschaltete Marktteilnehmer eine abgestimmte und verlässliche Position zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm zu erarbeiten;
5. bei weiterführenden Regelungen zur Verwertung von Klärschlamm dessen Potential zur Verbesserung der Bodenstruktur, zur Schonung der natürlichen Rohphosphatvorkommen und zur Kosten- und Energieeinsparung durch Substitution von Mineraldünger angemessen zu berücksichtigen;
6. bei der Festlegung zulässiger Verwertungswege für den Klärschlamm in einer Stoffbilanz das „Wirksystem Landwirtschaft“ (Klima, Boden, Fruchtfolge und Düngung) zu berücksichtigen und auch den Nähr- und Schadstoffentzug durch die angebauten Pflanzen und den somit langfristig im Boden verbleibenden Schadstoffanteil zu beachten;
7. im Sinne des KrW-/AbfG dafür Sorge zu tragen, dass Klärschlamm dann entsorgt wird, wenn dessen Verwertung aus ökologischen oder gesundheitlichen Gründen nicht in Betracht kommt oder aus ökonomischen Erwägungen – beispielsweise mit Blick auf den Transportaufwand – unwirtschaftlich ist;
8. darauf hinzuwirken, dass Klärschlamm nicht nur anhand von Schadstoffkonzentrationen, sondern unter Berücksichtigung der Düngewirkung (Nährstoff/Schadstoffverhältnis) und des vorgenannten „Wirksystems Landwirtschaft“ (Klima, Boden, Fruchtfolge und Düngung) beurteilt wird und dass bei der Bewertung der Schwermetallfrachten zwischen essentiellen Nährstoffen und offensichtlichen Schadstoffen unterschieden wird;
9. bei weiterführenden Regelungen zur Verwertung von Klärschlamm die Option, Klärschlämme in Biogasanlagen und Faultürmen zur Energiegewinnung zu nutzen, eingehender zu untersuchen. Dazu gehören auch Projekte mit flüssigen und festen Co-Substraten und die Produktion von Wasserstoff aus Biomasse;
10. im Falle einer thermischen Verwertung von Klärschlämmen langfristig Maßnahmen zur Rückgewinnung des Phosphates zu unterstützen, wenn dies zum Zweck einer wirtschaftlichen Sicherung des essentiellen Pflanzennährstoffs Phosphat notwendig erscheint;
11. bei weiterführenden Regelungen zur Verwertung von Klärschlamm angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die den Eintrag von Schadstoffen in den Nährstoffkreislauf und damit in das Abwassersystem vermindern. Dazu gehören neben den bekannten Schwermetallen weitere Substanzen, wie Arzneimittelrückstände oder langlebige organische Schadstoffe;

12. in Anbetracht der sorgfältigen Schadstoffkontrollen in Deutschland die Ergebnisse der Klärschlammuntersuchungen als Rückschluss für die Erkennung von Belastungsquellen zu nutzen, anstatt den Klärschlamm als nicht zu vermeidendes Abfallprodukt grundsätzlich zu beseitigen. Vielmehr gilt es, die Schadstoffe an der Quelle zu eliminieren und den Klärschlamm als wertvolle Nährstoffquelle in einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft zu verstehen;
13. bei weiterführenden Regelungen zur Verwertung von Klärschlamm sicherzustellen, dass bei einer Verschärfung von Schadstoffgrenzwerten und der Aufnahme neuer Schadstoffe in den bestehenden Grenzwertekatalog dies ggf. dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechend geschieht, wobei besonders organische Schadstoffe und Pharmaka zunehmend in den Blickpunkt rücken.

Berlin, den 31. Mai 2005

Angelika Brunkhorst
Dr. Christel Happach-Kasan
Birgit Homburger
Hans-Michael Goldmann
Michael Kauch
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Joachim Günther (Plauen)
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Jürgen Türk
Dr. Volker Wissing
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion